



Der Generalstaatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt · Postfach 15 71 · 59005 Hamm

Herrn

Hans Dietrich

Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Hausanschrift:

Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Telefon (02381) 27 20

Telefax (02381) 272 - 403

Durchwahl (02381) 272 - 430

Datum 28.11.1996

Geschäfts - Nr.

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

2 Zs 2838/95

Betr.:

Ermittlungsverfahren gegen die Patentanwälte

Ter Meer-Müller-Steinmeister und Partner in Bielefeld

wegen Parteiverrats

- 31 Js 1062/95 StA Bielefeld -

Bezug:

Ihre Eingabe vom 16.07.1996

Sehr geehrter Herr Dietrich,

auf Ihre vorbezeichnete Eingabe, mit der Sie Gegenvorstellungen gegen meinen Bescheid vom 03.07.1996 erheben, habe ich den Sachverhalt erneut geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihrer - auch in Ihren an Herrn Justizminister und Herrn Minister für Wohnen und Bauen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Ein-

gaben vom 30.08. und 29.10.1996 enthaltenen - Ausführungen zu einer Änderung meiner Entscheidung keinen Anlaß gesehen.

Ihre Ausführungen berechtigen nicht zu einer von dem früheren Bescheid abweichenden Beurteilung des Sachverhalts in strafrechtlicher Hinsicht.

Gegen die Beschuldigten könnte der Vorwurf des Parteiverrats (§ 356 StGB) nur dann erhoben werden, wenn sie in derselben Rechtssache sowohl der Firma Miele als auch Ihnen pflichtwidrig gedient hätten. Anhaltspunkte für ein solches - strafbares - Tätigwerden der Beschuldigten ergeben sich aber auch aus den von Ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen nicht. Zwar sind die Beschuldigten zunächst, d.h. im Jahre 1988, für die Firma Miele und sodann im Jahre 1994 für Sie gegenüber dem Patentamt tätig geworden. Hieraus allein kann jedoch nicht auf pflichtwidriges Tätigwerden im Sinne der vorbezeichneten Strafvorschrift geschlossen werden. Die Treupflicht eines Anwalts dauert nämlich längstens bis zur Vollerledigung der Sache (zu vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 47. Aufl., Rdnr. 6 zu § 356).

Die Treupflicht der Beschuldigten für die Firma Miele war somit mit deren Eintragung als Anmelderin in der Patentrolle erloschen.

Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten nach der von Ihnen im Jahre 1994 erteilten Vollmacht in dieser Sache noch für die Firma Miele tätig geworden sind, liegen entgegen Ihrem Vorbringen nicht vor. Hinsichtlich des Patents P 4410356.5 haben die Beschuldigten am 08.06.1994 beantragt, Sie als Anmelder in der Patentrolle zu vermerken. Ausweislich des Bestätigungsschreibens des Deutschen Patentamtes vom 07.11.1994 ist eine entsprechende Umschreibung erfolgt. Dem entspricht der von Ihnen vorgelegte Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995, in dem Sie als Inhaber des Patents aufgeführt sind.

Auch hinsichtlich des Patents P 3830737.5 läßt sich ein pflichtwidriges Tätigwerden der Beschuldigten nicht feststellen. Hinsichtlich dieses Patenten haben die Beschuldigten am 18.03.1994 für Sie einen Umschreibungsantrag gestellt und gleichzeitig die Prüfung der Patentanmeldung gem. § 44 PatG beantragt. Hierauf hat das Deutsche Patentamt den Beschuldigten ausweislich der von Ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen unter dem 17.06.1994 bestätigt, die Anmeldung antragsgemäß auf Sie umgeschrieben zu haben. Die Tatsache, daß der von Ihnen zu den Akten gereichte Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995 Sie lediglich als Erfinder, nicht aber auch als Inhaber des Patents erkennen läßt, ist den Beschuldigten nicht zuzurechnen, sondern dürfte auf einem Versehen des Deutschen Patentamts beruhen. Soweit sich dem Auszug der Patentrolle entnehmen läßt, der Anmelder habe am 19.03.1994 Prüfungsantrag gestellt, bezieht sich dies offenbar auf den von den Beschuldigten in Ihrem Namen gestellten Antrag vom 18.03.1994.

Soweit Sie aus der Tatsache, daß die Ihnen von den Patentanwälten unter dem 12.06.1995 gestellte Rechnung im Betreff neben der Anmeldeungsnummer den Namen „Miele & Cie GmbH & Co.“ aufweist, den Schluß ziehen, die Beschuldigten seien auch zu diesem Zeitpunkt noch in dieser Sache für die Firma Miele tätig gewesen, erscheint dieser Schluß abwegig. Da das Patent im Jahre 1988 ursprünglich von den Beschuldigten für die Firma Miele & Cie GmbH & Co. angemeldet worden war, ist es vielmehr naheliegend, daß es in der Registratur der Beschuldigten auch noch nach der Umschreibung auf Sie unter der ursprünglichen Bezeichnung weitergeführt worden ist.

Auch die Tatsache, daß sich Diskrepanzen hinsichtlich der im Recherchenbericht vom 23.02.1989 und dem Auszug aus der Patentrolle vom 02.11.1995 zitierten Schriften ergeben, läßt den Schluß auf ein pflichtwidriges Tätigwerden der Beschuldigten nicht zu.

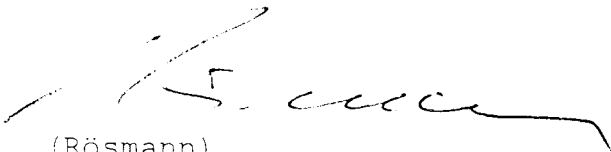
Bei dieser Sachlage aber besteht auch zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht gegen die mit der Sache befaßten Dezernenten kein Anlaß.

Ihre Gegenvorstellungen weise ich nach allem als unbegründet zurück.

Ihre an das Justizministerium und Herrn Minister für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Eingaben vom 30.08. und 29.10.1996, die mir durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeleitet worden sind, sehe ich mit diesem Bescheid als erledigt an.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rösman', written in a cursive style.

(Rösman).

Leitender Oberstaatsanwalt